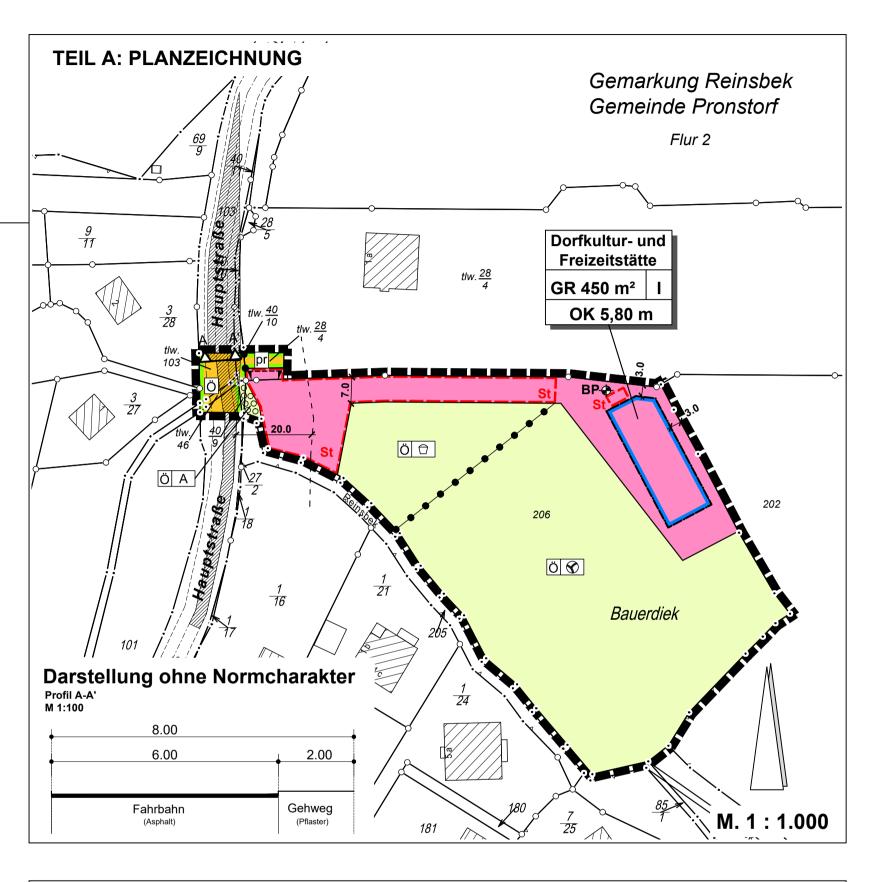
SATZUNG DER GEMEINDE PRONSTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "DORFKULTUR- UND FREIZEITSTÄTTE"





TEIL B - TEXT

- I Planungsrechtliche Festsetzungen
- 1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 1.1 In der Fläche des Abschirmgrüns sind standortheimische Laubgehölze zu verwenden. Umfang und Lage der Pflanzung sind mit dem Gewässerpflegeverband Heilsau abzustimmen.
- 1.2 Innerhalb der Stellplatzanlage und des Spielplatzes sind mindestens 8 standortheimische Laubbäume zu pflanzen.
- 2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 2.1 Die Oberflächenbefestigung der Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten sind auf mindestens 80% der Fläche aus versickerungsfähigen Materialien herzustellen.
- 2.2 Zwischen dem Gebäude und dem nordöstlich angrenzenden Knickfuß ist ein mindestens 3,0 m breiter Schutzstreifen von jeglicher Oberflächenbefestigung freizuhalten (Knickschutzstreifen). Der Streifen ist als Gras-/Kräuterfläche anzulegen und mindestens 1 x, maximal 5 x pro Jahr zu mähen.
- 3 Nebenanlagen, Garagen
- 3.1 In den Flächen für Gemeinbedarf sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck dienen und der Eigenart der Fläche nicht widersprechen, innerhalb und auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO).
- 3.2 In den Flächen für Gemeinbedarf sind Garagen und Carports unzulässig (§ 12 BauNVO).
- 4 Versiegelunge
- 4.1 In der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze einschließlich Zufahrten ist eine Versiegelung bis zu 80% der Flächen zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
- 4.2 In den Flächen für den Gemeinbedarf außerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze einschließlich Zufahrten ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche der Hauptgebäude, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50% zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013.

nzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	I FESTSETZUNGEN 1 Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
GR 450 m²	Grundfläche als Höchstmaß	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
OK 5,80 m	Oberkante der baulichen Anlagen innerhalb des Baufensters über dem Bezugspunkt als Höchstmaß	
⊕ ВР	Bezugspunkt: Oberkante Gelände	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
	3 Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Zweckbestimmung: Sozialen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hier: Dorfkultur- und Freizeitstätte	
pr	4 Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen öffentlich / privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Bereich Ein-/Ausfahrt	
	5 Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Ö	Öffentliche Grünflächen	
	Zweckbestimmung:	
©	Ballspielplatz	
0	Kinderspielplatz	
Α	Abschirmgrün	
0000	6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
0 0 0 0	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
	7 Sonstige Planzeichen	
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze einschließlich Zufahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
•••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 Abs. 4 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11	§ 9 Abs. 7 BauGB
	II Nachrichtliche Übernahme	
	Anbauverbotszone - 20 m zur Landesstraße	§ 29 StrWG
	III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Sichtfeld für Anfahrsicht gemäß RASt Stand 12/2008, Ziffer 6.3.9.3, Schenkellänge 70 m	
~	vorhandene Flurstücksgrenze	
206	vorhandene Flurstücksnummer	
,7.0	Vermaßung von Abständen	

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.11.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Uns Dörper" am 09.12.2015 erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 28.01.2016 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 14.03.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 14.07.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.08.2016 bis einschließlich 22.09.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 10.08.2016 in "Uns Dörper" ortsüblich bekannt gemacht.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 17.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung informiert.

Pronstorf, den

- Die Bürgermeisterin -

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

....., den

- Öffentl. Best. Vermessungsingenieur

- 8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.11.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 17.11.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Pronstorf, den

- Die Bürgermeisterin -

10. Die Bebauungsplansatzung Nr. 11 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pronstorf, den

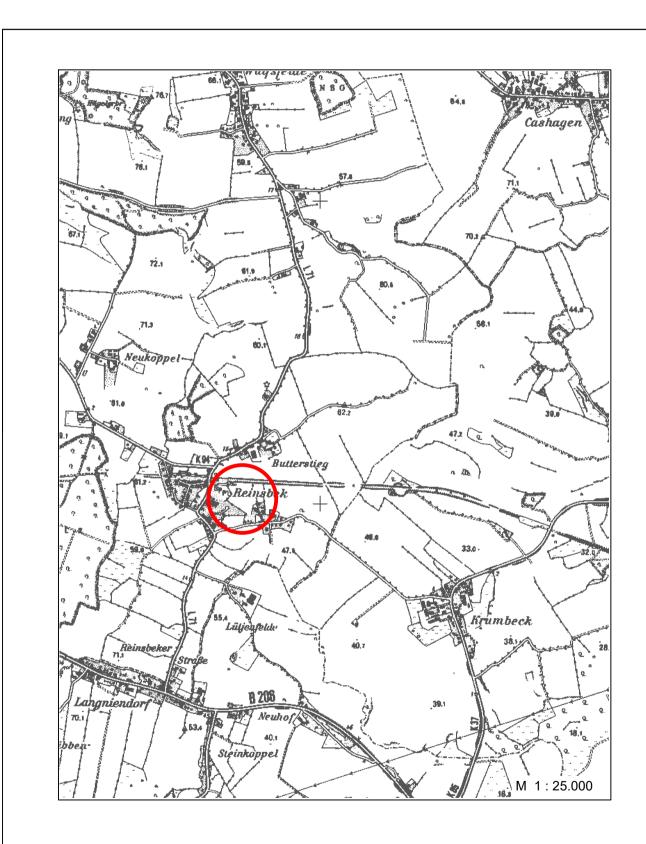
- Die Bürgermeisterin -

Pronstorf, d

Albert
- Die Bürgermeisterin -

äambel

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015, sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.11.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, für ein Gebiet Ortsteil Reinsbek, nördlich der Bebauung Ligusterstraße, östlich der Hauptstraße (L71), Gelände des Kinder- und Ballspielplatzes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE PRONSTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "DORFKULTUR- UND FREIZEITSTÄTTE"

für das Gebiet: Ortsteil Reinsbek, nördlich der Bebauung Ligusterstraße, östlich der Hauptstraße (L71), Gelände des Kinder- und Ballspielplatzes

erstellt d

BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1 23564 LÜBECK TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27